

Caroline von Monaco

Fall nach BVerfGE 101, 361 ff. (vereinfacht)

Die Burda GmbH (folgend: B) verlegt die Illustrierte „Bunte“. In dieser Zeitschrift wurde im Rahmen verschiedener Textbeiträge Fotos veröffentlicht, auf denen die Prinzessin Caroline von Monaco abgebildet ist.

So veröffentlichte die „Bunte“ in ihrer Ausgabe Nr. 32 vom 5. August 1993 den Artikel „Caroline: Ich glaube nicht, dass ich die ideale Frau für einen Mann sein kann“, mit dem Teile eines in Spanien erschienenen Buches über die Prinzessin wiedergegeben werden. Den Beitrag illustrieren mehrere Fotografien. Ein Foto zeigt Caroline in einer Koppel auf einem Pferd reitend. Es ist untertitelt mit: „Caroline und die Melancholie. Ihr Leben ist ein Roman mit unzähligen Unglücken, sagt Autor Roig“. Des weiteren enthält der Artikel ein Foto der Prinzessin mit ihren Kindern Pierre und Andrea mit dem Untertitel: „Caroline mit Pierre und Andrea, ihren Kindern“.

In Nr. 34 der „Bunten“ vom 19. August 1993 erschien ein Beitrag unter dem Titel „Vom einfachen Glück“ mit mehren Fotos. Auf der Ausgangsseite des Artikels ist in einer Großaufnahme Caroline zusammen mit ihrer Tochter in einem Paddelboot zu sehen. Der seitliche Begleittext lautet: „Es ist ein heißer Tag in diesem Sommer. Prinzessin Caroline paddelt mit ihrer Tochter Charlotte auf der Sorgues. Das ist ein kleiner Fluss unweit von St-Rémy, dem Dorf in der Provence, wo Caroline lebt. Von New York bis London flüstern die Schönen und Reichen von Le Style Caroline. Kanu statt Jacht. Sandwich statt Kaviar.“ Ein anderes Foto zeigt die Prinzessin und den Schauspieler Vincent Lindon in einem Gasthaus nebeneinander sitzend, um sie herum etliche weitere Gäste. Ein kleingedruckter Text in der Ecke rechts unten lautet: „Jeden Samstagabend ist hier Tisch Nr. 3 rechts vom Eingang für Caroline reserviert.“ Der größer gedruckte Begleittext heißt: „Abends, man sitzt im `Sous les Micocouliers´ und trinkt den leichten Sommer-Rotwein. Caroline und Vincent Lindon sind Gäste wie der Bäcker, der Olivenbauer oder der Pfarrer Philippe von der Kirche St. Martin“.

Caroline von Monaco ist mit der Veröffentlichung der genannten Bilder nicht einverstanden und erhebt daher vor den Zivilgerichten Klage gegen die B mit dem Ziel, einen Unterlassungsanspruch durchzusetzen. Die Klage wird vom LG in erster Instanz abgewiesen. Auch die Berufung zum OLG bleibt erfolglos. Schließlich weist der BGH auch die eingelegte Revision zurück. Zur Begründung führt das Gericht im wesentlichen aus:

Bildnisse einer Person dürfen nach § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) nur mit deren Einwilligung verbreitet werden. Das Recht am eigenen Bild sei eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Nach § 23 I Nr. 1 und II dürften freilich ohne Einwilligung des Betroffenen Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte verbreitet oder zur Schau gestellt werden, es sei denn,

dass dadurch ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt werde. Zur Zeitgeschichte gehörten vor allem Bilder von Personen, die als absolute Personen der Zeitgeschichte anzusehen seien. Zu diesem Personenkreis zähle auch Caroline von Monaco als älteste Tochter des regierenden Fürsten. Es sei daher eine Güter- und Interessenabwägung vorzunehmen, ob das Informationsinteresse der Allgemeinheit gegenüber dem Persönlichkeitsrecht der Klägerin Vorrang genieße. Eine schützenswerte Privatsphäre für Prominente könne es zwar auch außerhalb des häuslichen Bereichs geben. Dies sei dann der Fall, wenn sich jemand in eine örtliche Abgeschlossenheit zurückgezogen habe, in der er objektiv erkennbar allein sein wolle und in der er sich im Vertrauen auf die Abgeschlossenheit so verhalte, wie er es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde. In diesen Schutzbereich greife in unzulässiger Weise ein, wer Bilder veröffentliche, die von dem Betroffenen in dieser Situation heimlich oder unter Ausnutzung der Überraschung aufgenommen worden seien. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall. Die beanstandeten Fotos seien an jedermann zugänglichen Orten in der Öffentlichkeit aufgenommen worden. Als Person der Zeitgeschichte müsse die Prinzessin es hinnehmen, dass die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse daran habe zu erfahren, wo sie sich aufhalte und wie sie sich in der Öffentlichkeit gebe, sei es beim Reiten, Bootfahren oder im Restaurant.

Gegen das Urteil des BGH erhebt Caroline von Monaco durch ihren Rechtsanwalt Matthias Prinz form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde zum BVerfG. Sie sieht sich durch die Entscheidung in ihren Grundrechten verletzt.

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde!

Die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Kunsturhebergesetz – KUG) lauten:

§ 22 Satz 1 KUG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 23 KUG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (...)

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Anliegen des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.